



Zukunft gestalten – Irdning 2025

Landwirtschaft – Ländliche Entwicklung

E. Zentner - Abteilung Stallklimatetechnik und Nutztierschutz
LFZ Raumberg - Gumpenstein



 raumberg
gumpenstein Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

Gliederung

- Österreichweite Problematik
- Aufgabe Raumberg - Gumpenstein
- Akute Problemfälle!
- Gesetzliche Änderungen
 - Raumordnung
 - Baugesetz
- Gemeinde Irdning
 - Stand und Handlungsbedarf?
- Weitere Vorgangsweise



 raumberg
gumpenstein Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

Österreichweite Problematik

- 9 Länder = 9 (8) Gesetze für Baugesetz – Raumordnung
- Völlig unterschiedliche Interpretation von Richtlinien in jedem Bundesland!
- Völlig unterschiedliche Vorgangsweise innerhalb der Bundesländer, von Gemeinde zu Gemeinde = SV
- Über Jahre nur Betroffenheit in absoluten Intensivgebieten für Schwein und Geflügel!
- In den letzten Jahren zunehmende Probleme im Westen Österreichs! Sölden 5 Milchkühe, Legehennen in Annaberg,...
- In den letzten Jahren zunehmende Probleme im Rinderbereich!
 - Fahrhilfen, Gülle- und Festmistlager,
- Wo liegen die Ursachen??



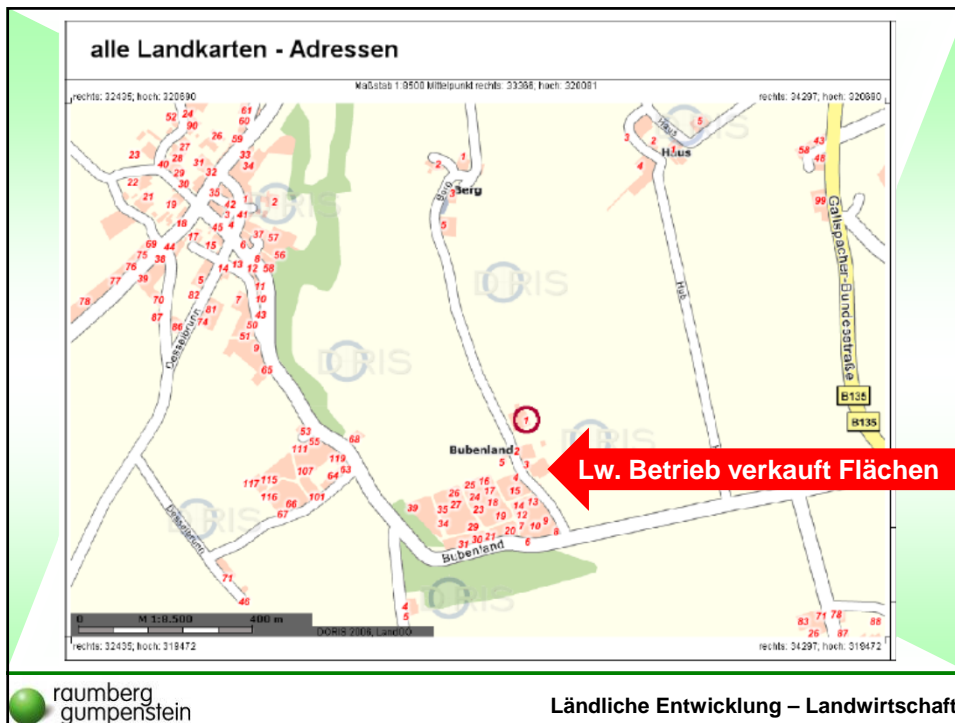
Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

Abteilung Stallklimotechnik und Nutztierschutz

- Forschungsaktivitäten (mit Universitäten)
- Projekte: Reduzierung von Emissionen u. Immissionen, bevorzugt im Tierbereich
- Stallklimauntersuchungen in der Praxis – Tierärzte – LWK – Tiergesundheitsliche Probleme bei Rindern u. Schweinen
- Immissionsberechnungen – Geruch
- Stellungnahmen und Beurteilungen bei Genehmigungsverfahren, im Speziellen bei Anrainerproblemen
- Teilnahme an Bauverhandlungen wenn Probleme zu erwarten sind



Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft





Gesetzliche Grundlagen

- Rechtsnorm Bundestierschutzgesetz 2005:
- 1.ThVO, Anlage 2, 2.3.: In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, **ohne** dass es im Tierbereich zu **schädlichen Zuglufterscheinungen** kommt.
- TSchG. § 18, Abs. 5.: Die **Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration** (.....) müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Akute Problemfälle – Warum?

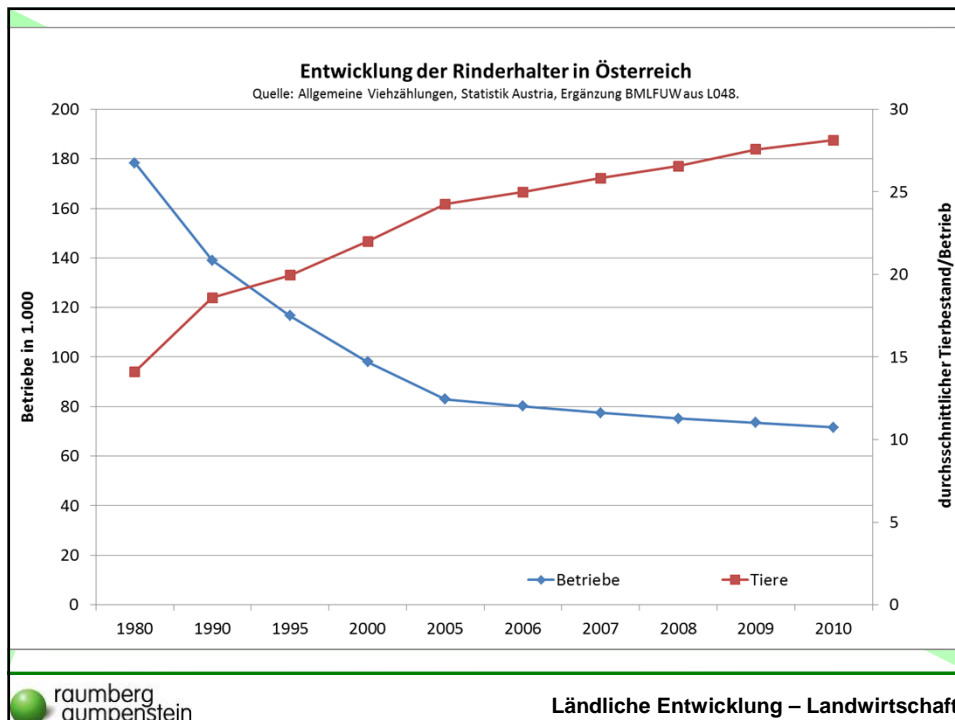
- **Enorme Probleme hinsichtlich der Emissionen in den versch. Bundesländern, in erster Linie Geruch und Lärm**
- **Raumordnung versagt in vielen Fällen**
- **Ausweisung von „WA“ zu angrenzenden Landwirtschaftszonen – Dorfgebiet, Frei- Grünland**
- **Unterschiedliche Interpretation und Vorgehensweise anhand der Richtlinien und Gesetze**
- **Falschinformationen an Anrainer – Geruchsfreiheit?**
- **Neid, Streit und Missgunst – weichende Erben**
- **„Nicht genehmigte Bestände“ - Jede Änderung im Stall mit Außenwirkung ist genehmigungspflichtig**

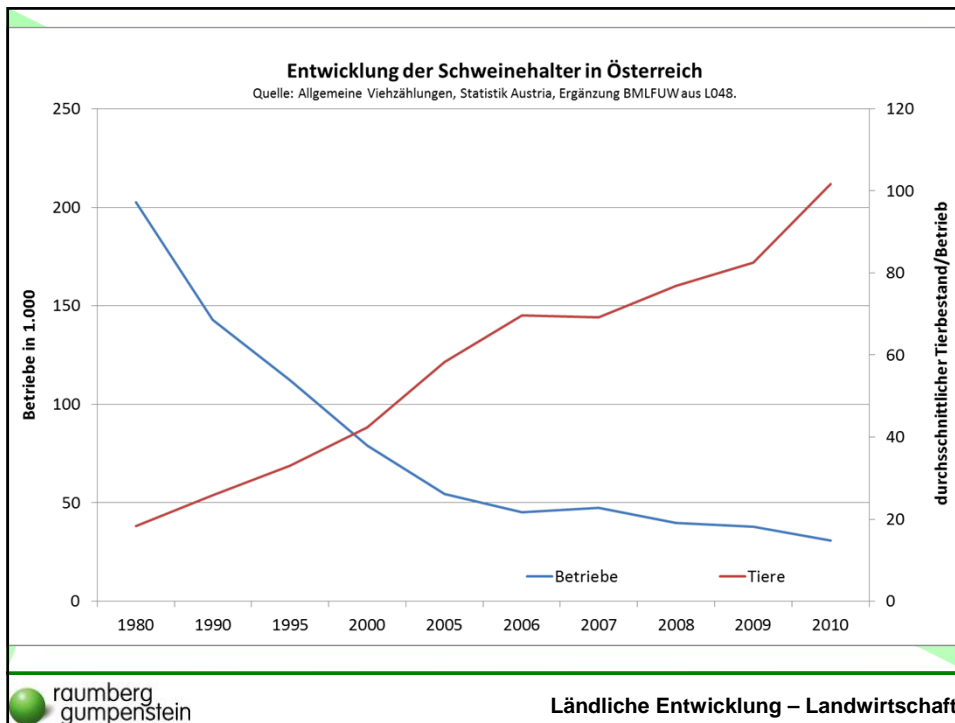
Tierhaltung - Tendenzen



- Zahl der Betriebe abnehmend
- Zahl der Tiere/Betrieb steigend
- Größe der Stallungen nimmt zu
- Es kommt zur Emissionskonzentration
- Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen sinkt
- Anteil lw. Vertreter in der Ortspolitik sinkend!?! (FWP)
- Genehmigung von Stallungen wird immer schwieriger
- Verdrängung der Landwirtschaft aus dem traditionellen Dorf

Nutzungskonflikte sind programmiert!





Landwirtschaftlicher Betrieb 2009 - OÖ

- Betrieb im Dorf fiel Brand zum Opfer!
- Aussiedlung mit Neubau 1970
- Schweine- und Putenmast
- Ansuchen 2009 um Erweiterung der Putenhaltung
- Negativer Bescheid des Landes OÖ
- Gegengutachten Raumberg – Gumpenstein unter Einrechnung der ehemaligen Schweinemast!
- Positiver Baubescheid – Stall im Jahr 2010 errichtet!



raumberg
gumpenstein

Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

Landwirtschaftlicher Betrieb 2009



raumberg
gumpenstein

Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

~~§ 2 Raumordnungziele und –grundsätze~~

~~9. Der Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft ist durch die Erhaltung und Verbesserung der dazu erforderlichen räumlichen Voraussetzungen sicherzustellen.~~

~~Dabei ist insbesondere auf die Verbesserung der Agrarstruktur, den Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft und auf die Erhaltung ausreichender bewirtschaftbarer Nutzflächen Bedacht zu nehmen.~~

~~Gemeindeplanungsgesetz - Widmungen~~

~~Dorfgebiet: Als Dorfgebiete sind jene Grundflächen festzulegen, die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe bestimmt sind, im übrigen~~

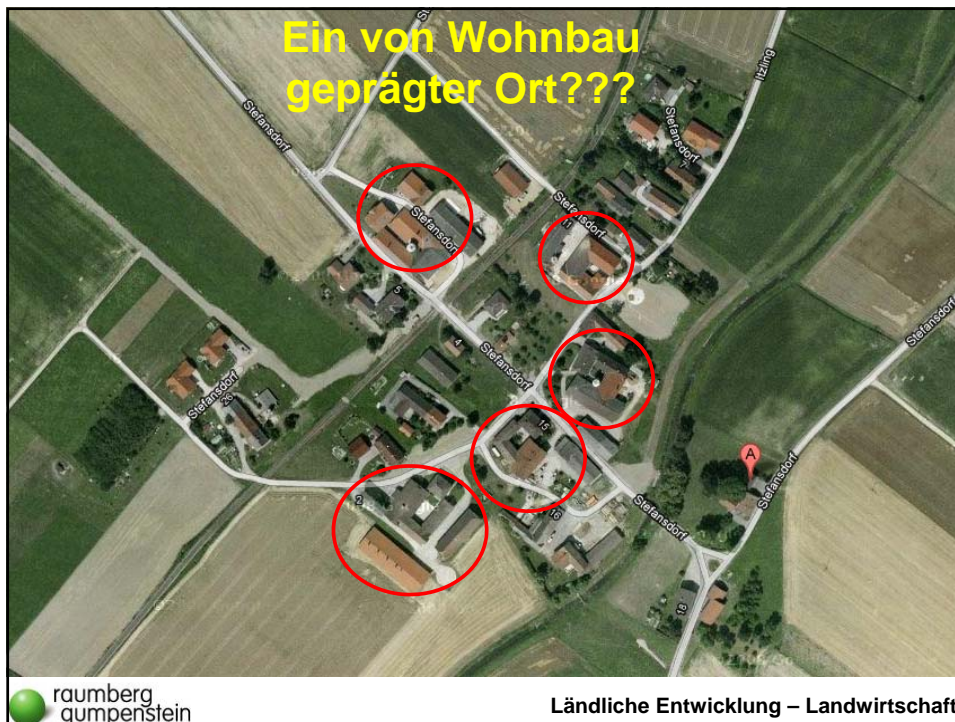
~~Gebäude und dazugehörige sonstige bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung (§ 5 Abs 3) sowie für sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung, deren Emissionen das bei landwirtschaftlichen Betrieben mit zeitgemäßen herkömmlichen Produktionsformen unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten jeweils übliche Ausmaß erheblich übersteigen, dürfen im Dorfgebiet nicht errichtet werden. !!!!~~



Verbesserungs- und Entwicklungspotenzial durch Maßnahmen an der Abluft

Ortschaft Stefansdorf OÖ:

- 2007 aussichtslose Situation für 5 Betriebe wegen angeblicher Anrainerprobleme!
- Bestandsreduktion statt Erweiterung!
- Umstellung laut Tierschutzgesetz für Zuchtsauenhaltung nicht möglich!
- Bestandsaufnahme und Aufzeigen von Verbesserungspotenzial!
- Gegengutachten Raumberg - Gumpenstein
- 4 jähriger Prozess mit positivem Ausgang – Erweiterung für alle Betriebe möglich!!
- Letzte Bauverhandlungen Mai 2012






 raumberg
gumpenstein

Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

Vorschreibungen durch die Behörde!

- **Neuer Schweinestall neben Vierkanter mit zentraler Abluft**
- **Zentrale Abluft im alten und neuen Stallgebäude**
- **Alle Kamine müssen auch im Winter mit hoher Geschwindigkeit betrieben werden!??**
- **Lüftungsfirma verkauft zusätzlich Weitwurfdüsen**
- **Anrainerbeschwerden bezüglich Geruch und Lärm**
- **Antrag auf Amtshilfeverfahren an Raumberg – Gumpenstein**
- **Erschütternde Erkenntnisse aus der Untersuchung!**


 raumberg
gumpenstein

Ländliche Entwicklung – Landwirtschaft

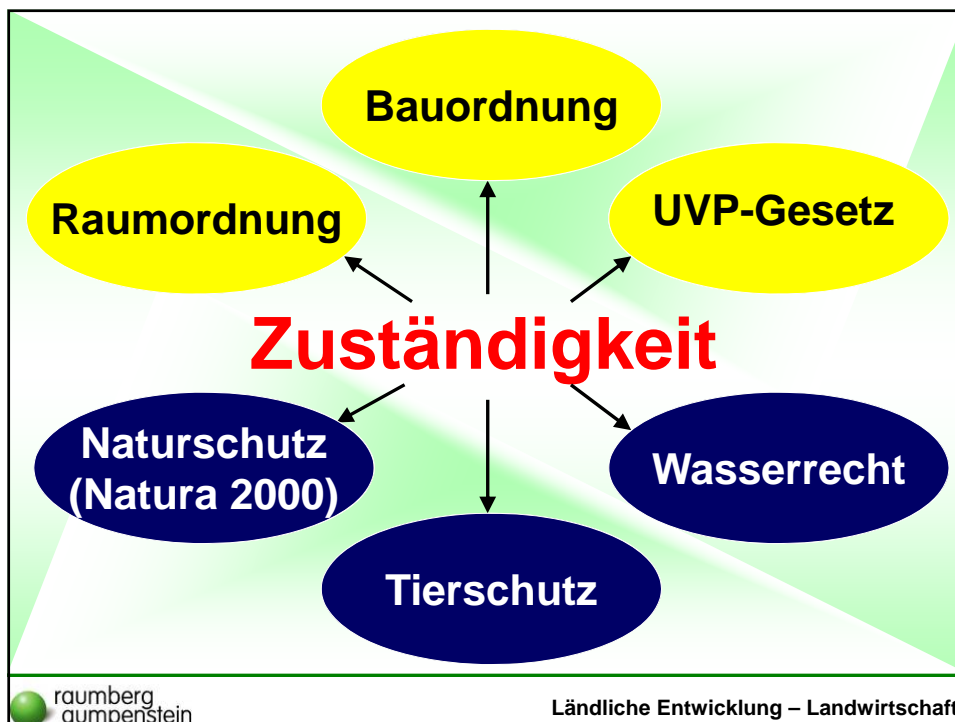




Bauverfahren - Wer ist zuständig?

Nutztierhaltung immer Landwirtschaft!

- von Gewerbeordnung stets ausgenommen
- keine Betriebsanlage gem. Gewerbeordnung (Zuständigkeit BH)
- An sich ein privilegiertes Verfahren???
- **Zuständigkeit immer Gemeinde!**
 - Ausnahme UVP Verfahren



Stmk. Baugesetz – Novelle 2008



- Baugesetz § 4 Z. 40a
- **Lästlinge: Fliegen, Silberfischchen, Wespen, etc. Insekten die sich gerne in der näheren Umgebung der Menschen aufhalten....**
- **Treten sie in übermäßiger Zahl auf, werden sie zunehmend störend empfunden, bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belästigungen....**
- **Dazu neu im § 114 Abs. 2 - 4**
- **Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen, dass Anrainer oder Einrichtungen.... nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend von Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlingen belästigt werden.**

Stmk. Baugesetz – Novelle 2008

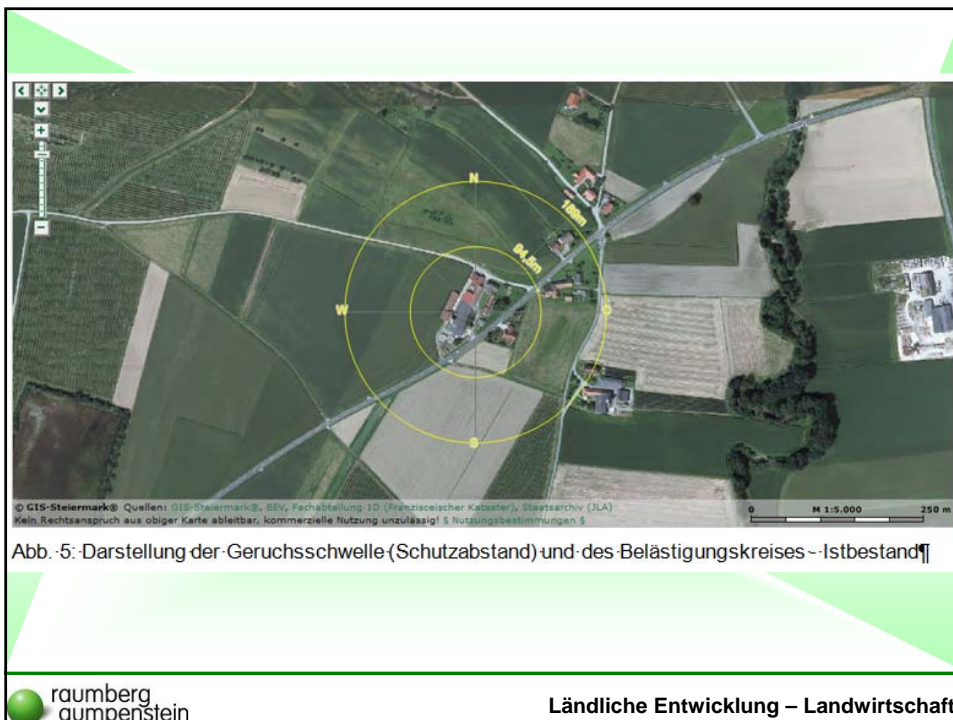


- Baugesetz § 29 neue Absätze 6 – 8
- 6. Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 **durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt**, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen **andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben**. Bezogen auf landwirtschaftliche Betriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl 20 anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- 7. Fristen, wenn wirtschaftlich nicht zumutbar und der Schutzzweck eine Fristsetzung erlaubt!

ROG Novelle 2010

- Tierhaltungsbetriebe sind im Flächenwidmungsplan auszuweisen
- < G = 20 kennzeichnen
- > G = 20 mit Geruchsschwelle und Belästigungsgrenze

Geruchszahl G ist eine Zahl zur Abschätzung des Geruchsimmissionsniveaus eines Betriebes
– Abhängig von Tierart, Tierzahl, Lüftung, Entmistung, Fütterung



Auswirkungen

Innerhalb der **Geruchsschwellen** dürfen keine neuen Wohngebiete (ausgenommen Dorfgebiet) ausgewiesen werden

Im **Belästigungsbereich** keine baurechtliche Bewilligung für Wohnnutzung, wenn Belästigung unzumutbar.

Rechtmäßiger Bestand § 40 Stmk BG

Vor 01. 01. 1969 „legalisiert“

01. 1969 – 31. 12. 1984 „bewilligungsfähig gewesen wären“
(Feststellungsbescheid – damalige Verhältnisse!)

Ab 01. 01. 1985 ⇒ Bauverhandlung

Benutzungsbewilligung § 58

Baugesetz Stmk

Bauplatzeignung § 5

Raumordnung, Versorgung, Zufahrt

Bewilligungspflicht § 19

„Neu-, Zu- u. Umbauten“

Nutzungsänderungen – wenn Nachbarrechte berührt werden.
(Ausnahmen § 3 gekürzt!)

→ **Bewilligungsverfahren § 22**

Nachbarrechte § 26

Einwendungen, sofern sie dem Interesse der Nachbarn dienen

(subjektiv – öffentliche rechtliche Einwendungen)

öffentliche Interessen – durch Baubehörde zu wahren

Subjektive Interessen – ordentlicher Rechtsweg

Abstände § 13

Schallschutz § 43

Brandgefahr § 51

Sonstige Gefährdung oder unzumutbare Belästigung § 61 ff

Parteieneinstellung § 27

Einwendung am Tag vor Bauverhandlung schriftlich oder bei
Bauverhandlung mündlich. Partei ist jeder, der glaubhaft nachweisen
kann in seinen Nachbarrechten beeinträchtigt zu sein!! : Ladung

Gutachtenserfordernisse

Geruch (Landesumweltinformation, SV Istbestand / Zielbestand)
Lärm (ÖAL-Werte)
Medizinisches Gutachten
Lästlinge
Verkehrstechnisches Gutachten
Wasserrechtliches (Hochwasserfreistellung, Gülleverwertung)
Geologisches Gutachten
Feuerpolizeiliches – Stelle für Brandverhütung
Tierschutzrechtliches (Amtstierarzt)
Arbeitsinspektorat
usw.

Abstand § 13

§ 13

„Lässt der Verwendungszweck von **baulichen Anlagen** eine unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn erwarten oder ist dies zum Schutz des Ortsbildes erforderlich, so hat die Behörde größere Abstände vorzuschreiben.“

Nachbar

Ist jeder, der nachweislich in seinen subjektiv öffentlichen Rechten berührt ist = Parteienstellung

§ 95 Baugesetz

(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,

2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten und Pflegeheime oder Kirchen durch **Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge** nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und

3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des **Wasserrechtsgesetzes** fallen.

Raumordnung in der Gemeinde Irnding

- Versagen von Neuausweisung der Kategorie WA wegen Nähe landwirt. Betriebe bereits ausgesprochen!

- Erläuterung WA:

Allgemeine Wohngebiete, das sind Flächen, die vornehmlich für Wohnzwecke bestimmt sind, wobei auch Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Wohngebieten dienen (z.B. Verwaltung, Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Kindergärten, Garagen, Geschäfte, Gärtnereien, Gasthäuser und sonstige Betriebe aller Art), soweit sie keine dem Wohncharakter des Gebietes widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

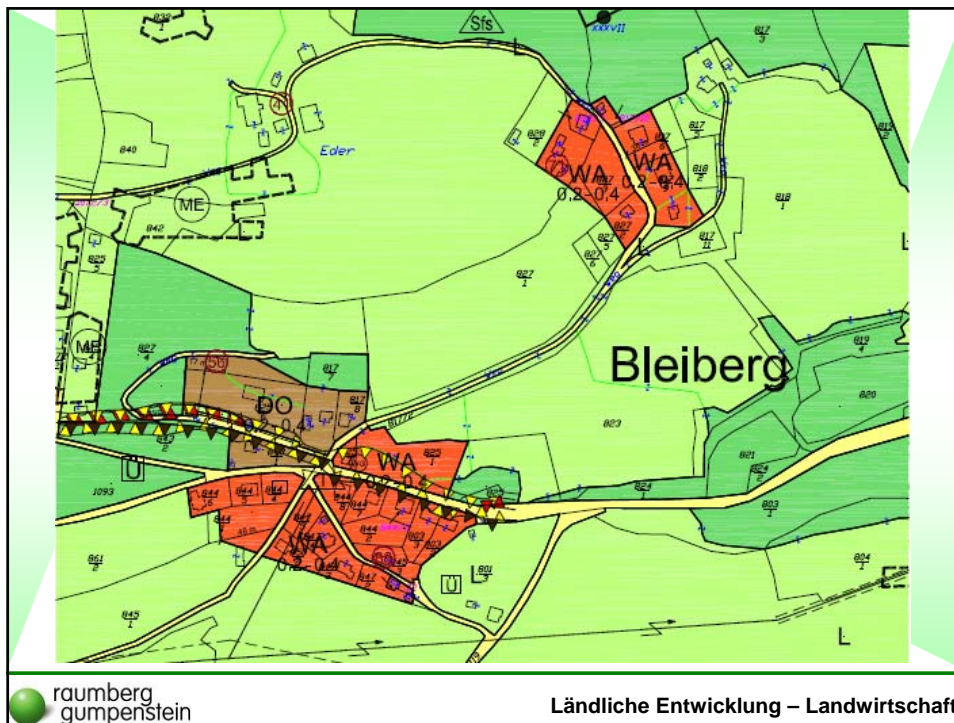
Raumordnung in der Gemeinde Irdning

• Erläuterung Dorfgebiet:

7. Dorfgebiete, das sind Flächen, die für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in verdichteter Anordnung bestimmt sind, wobei auch Wohnbauten und sonstige Nutzungen zulässig sind, die den wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen der Bewohner von Dorfgebieten dienen und sich der Eigenart des Dorfgebietes entsprechend einordnen lassen, soweit sie keine diesem Gebietscharakter widersprechenden Belästigungen der Bewohnerschaft verursachen;

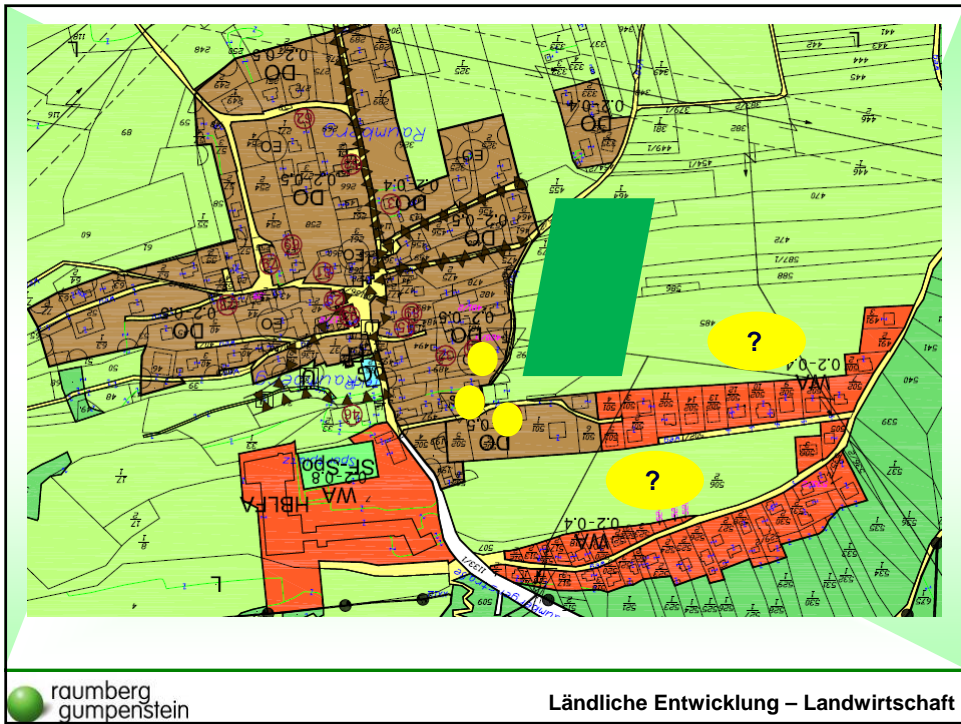
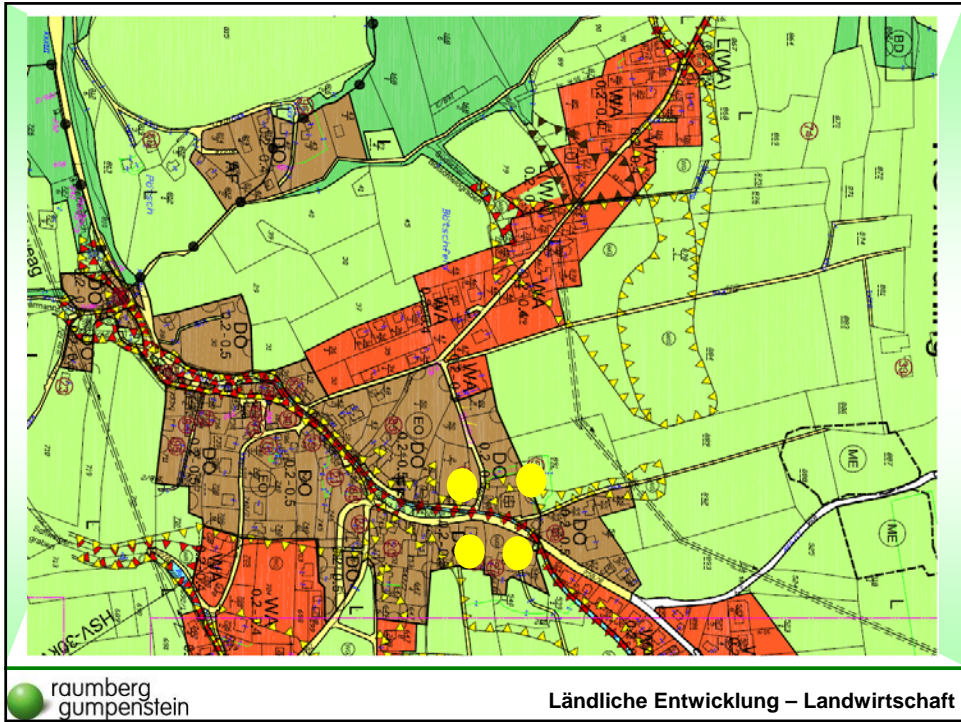
Die vorrangigen Entwicklungsziele der Gemeinde Irdning sind:

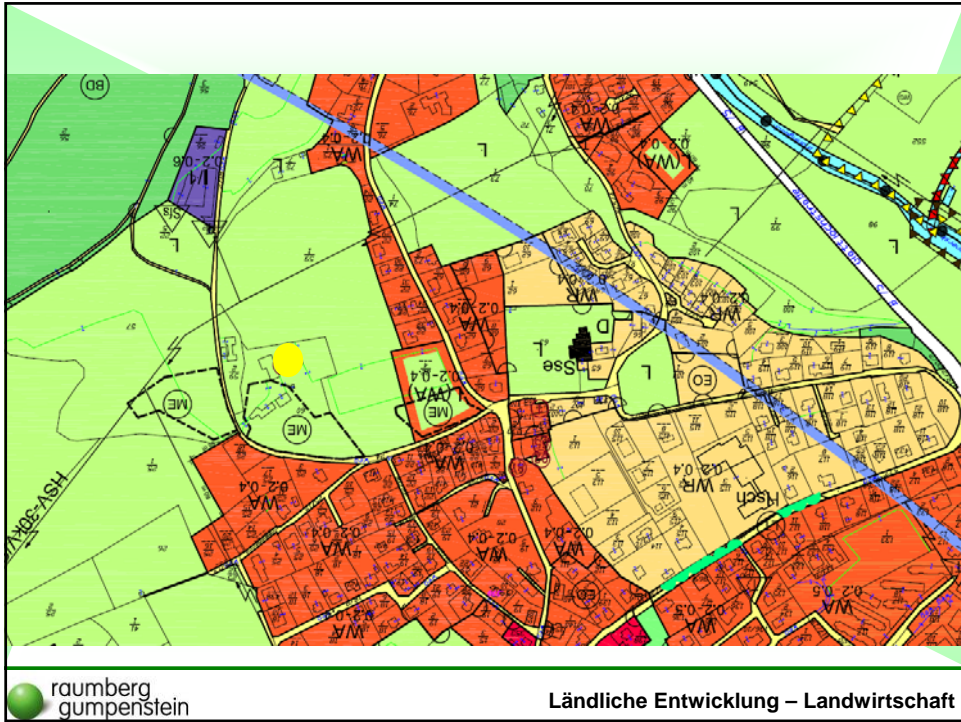
- Gewerbegebietsentwicklung im Nordwesten von Irdning (zwischen Irdning und Altirdning)
- Sicherung der Bausubstanz im Kernbereich (Orte Irdning, Altirdning und Raumberg) durch Adaptierung und Umnutzung, Sicherung der Nahversorgung
- **Konfliktvermeidung zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten durch differenzierte Ausweisung von Wohnbauland.**
- Weitere Kooperation mit den Nachbargemeinden zur Vermeidung gegenseitiger Konkurrenzierung und Fehlinvestitionen (z.B. Enns-Grimming-Land, Ziele weiterverfolgen)
- Ausweitung der Tourismusentwicklung unter Beachtung des wertvollen Natur- und Landschaftsraumes



Dorfgebiet vs. Wohngebiet

- **Kein Schutzabstand im Flächenwidmungsplan bei Betrieben Geruchszahl = < 10**
- **Im Bauverfahren und insbesondere bei Einsprüchen wird geprüft, ob nachteilige Einwirkungen, ausgehend von lw. Betrieben möglich sind!**
- **Dabei werden ständig Betriebe im Nahverhältnis aufsummiert!**
- **Derzeit liegen derartige Fälle mit einem Abstand von > 100 Meter vor.**
- **Gefahr in Verzug – je nach Bundesland und SV**





Aussichten - Vorgangsweise

- **Zukunftsweisende Entscheidungen müssen neben der Gemeinde auch von den lw. Betrieben getroffen werden!**
- **Abschätzung einer Entwicklung an der Hofstelle!**
 - **Beachtung von Umwidmungen und Bebauungen um die Hofstelle!**
- **Abschätzung einer Entwicklung mit Aussiedelung!**
 - **Beachtung von Umwidmungen und Bebauungen um Zukunftsflächen!**
- **Besondere Beachtung einer Kumulation im Dorfgebiet**
 - **Zusammenrechnung bei Naheverhältnis – insbesondere Dorfgebiet**
- **Nachbarwidmung „WA – Allgemeines Wohngebiet“ wird von den Sachverständigen als Negativ bewertet!**
 - **Günstiger „DO – Dorfgebiet“**

Aussichten - Vorgangsweise

Nächstes Treffen:

- **Berechnungen der Geruchszahl für jeden einzelnen Betrieb gerne möglich!?**
 - **Istsituation (genehmigter Bestand) und Planungssituation = Gegenüberstellung von Istmaß zu Prognosemaß**
 - **Tierzahl, Fütterung, Entmistung, Lüftung**
- **Erläuterung des Flächenwidmungsplanes durch Thomas Eingang!?**
- **Stallklimatische Untersuchungen je nach zeitlicher Verfügbarkeit und Anmeldung!**
- **Tel. Edi: 0664 1345214**